

Par mail : zz@bj.admin.ch

Berne, le 17 octobre 2022

Consultation : Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP)

Madame, Monsieur,

Vous nous avez invités à prendre position sur le projet de consultation susmentionné. Nous vous remercions vivement de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer.

Contexte de départ

La révision présentée vise à adapter des dispositions légales pour mieux utiliser les possibilités offertes par la numérisation dans le domaine de la poursuite pour dettes et de la faillite. Tout d'abord, les offices devront vérifier le domicile déclaré de la personne concernée en consultant les informations du registre des habitants avant d'établir l'extrait du registre des poursuites. Par ailleurs, les règles applicables à la notification électronique seront partiellement revues dans l'objectif d'encourager notamment l'usage des actes électroniques de défauts de biens. Finalement, un cadre légal est fixé pour la vente aux enchères de biens meubles sur les plateformes en ligne.

Vérification du domicile et notification électronique

Considérant *Art. 8a, titre marginal et al. 3bis* au sujet de la vérification par les offices du domicile déclaré par une consultation des données du registre des habitants avant l'établissement de l'extrait du registre des poursuites, Le Centre salue la proposition du Conseil fédéral, mais estime qu'elle reste insuffisante. Dans son Avis du 29.06.2016 en réponse à la Motion Candinas 16.3335, le Conseil fédéral convient qu'en raison de la notion de domicile civil sujette à interprétation, l'office des poursuites ne peut que vérifier si une personne s'est annoncée dans son arrondissement. Sans compter que certains offices de poursuite n'ont pas la possibilité de contrôler si une annonce a eu lieu dans leur arrondissement. Par ailleurs, les registres des habitants tout comme les registres des poursuites ne sont pas toujours complets et actualisés après des changements de nom ou d'adresse. Une centralisation du registre des poursuites ou une mise en lien électronique des différents offices et réseaux seraient insuffisantes d'après le rapport du Conseil fédéral au postulat 12.3957 Candinas.

Au vu des considérants et afin de néanmoins répondre à ces défis, Le Centre est d'avis qu'un service d'adresses pour toute la Suisse n'est pas impératif à condition par exemple que chaque nouvelle poursuite soit saisie en lien avec le numéro AVS à partir d'un jour prédéfini. Si cela ne devait être possible, Le Centre soutiendrait au moins une mise en réseau et sinon une centralisation du registre des poursuites.

Réalisation des biens du débiteurs via des plateformes en ligne

Le Centre salue également l'extension de la notification par voie électronique ainsi que la vente aux enchères de biens mobiliers sur des plateformes en ligne. Au vu de l'évolution générale du droit et de l'évolution des outils à disposition, il nous semble pertinent d'avancer vers une plus grande digitalisation tout en offrant également un niveau élevé de sécurité dans l'utilisation de ces plateformes.

Le Centre soutient des administrations efficaces et est ainsi favorable aux réductions de charges qu'une plus grande digitalisation peut apporter dans ce cas précis. Par ailleurs, Le Centre partage l'appréciation du Conseil fédéral qu'une vérification par les offices du domicile déclaré entraînerait des conséquences positives pour l'Etat avec une plus grande pertinence du registre des poursuites et pour l'économie avec une baisse de pertes notables pour les créanciers, en particulier les bailleurs privés de logements.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleurs,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse



Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2022

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Wir befürworten die vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings ist für die EVP die vorgeschlagene Obergrenze für Bargeldzahlungen mit 100 000 Franken zu hoch angesetzt. Wir beantragen, dass Zahlungen bis zu einem Betrag von 15 000 Franken in bar (statt 100'000) geleistet werden können. Höhere Zahlungen sollen über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz abgewickelt werden. Bargeldzahlungen bergen ein hohes Missbrauchsrisiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Das internationale Anti-Geldwäscherei-Gremium FATF fordert deshalb in seinen Empfehlungen besondere Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute, die den Schwellenwert von 15 000 CHF übersteigen. Finanzintermediäre haben in der Schweiz Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bereits bei Barzahlungen ab 15 000 Franken. Die Betreibungsämter hingegen haben keine solche Pflichten und sind deshalb in Bezug auf Geldwäscherei missbrauchsgefährdet. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäscherei gibt es keinen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung von Banken und Betreibungsämtern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz

Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 19. Oktober 2022
SchKG_Digitalisierung / MZ

Elektronischer Versand:
zz@bj.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsaukunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Vorlage setzt drei parlamentarische Vorstösse um. Diese fordern Anpassungen, die mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen einhergehen oder bereits in der Praxis angewendet werden, aber aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen bei den rechtsanwendenden Behörden zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.

Von der Digitalisierung sind positive Effekte auf die Rechtssicherheit zu erwarten sowie ein unbürokratischerer Austausch mit den Ämtern. Diese punktuellen Digitalisierungsschritte senken zusätzlich die Kosten im Bereich der Aufbewahrung von Dokumenten und stärken die Interessen der Gläubiger, indem die Konkursmasse mittels Versteigerung auf Online-Plattformen vermehrt wird. Die Digitalisierung des Rechtsverkehrs bedeutet sowohl für Private als auch für Behörden und Justiz eine Effizienzsteigerung und entspricht einem zentralen liberalen Anliegen. Angesichts der genannten Gründe und unter Wahrung der Gläubigerinteressen unterstützt FDP.Die Liberalen Schweiz die Vorlage grundsätzlich, bringt jedoch punktuelle Anmerkungen an.

Elektronische Zustellungen gemäss Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG

Mittels der Vorlage sollen die elektronische Zustellung und Korrespondenz ausgeweitet und, in Erfüllung der Motionen Fiala [19.3694](#) und [20.4035](#), insbesondere die Verwendung elektronischer Verlustscheine gefördert werden. Im Zeitalter der Digitalisierung sollten die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden, damit eine elektronische Version der Verlustscheine aufbewahrt werden kann und diese ihre Gültigkeit behalten. Im Sinne der Medienbruchlosigkeit sollen deshalb fortan in gesetzlich bestimmten Fällen Mitteilungen und Entscheidungen vom Betreibungsamt grundsätzlich auf dem elektronischen Weg zugestellt werden. Diese Änderung ist zeitgemäss und begrüssungswert, vereinfacht das Verfahren, senkt die Bürokratiekosten und fördert zugleich den Austausch von elektronischen Schriftstücken. Obschon die formalen Anforderungen an rechtsverbindlichen Zahlungsbefehlen hoch sind, fordert die FDP auch hier die elektronische Zustellung, denn nur so können die effektiven Betreibungskosten grossmehrheitlich gesenkt werden.

Versteigerungen über Online-Plattformen gemäss Art. 129a VE-SchKG

Schliesslich soll die Versteigerung von beweglichen Vermögensgegenständen über Online-Plattformen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Während der Pandemie wurden für die Veräusserung digitale Ausnahmeregelungen vorgesehen, welche von den Ämtern begrüsst wurden und die Forderung nach einer Verlängerung bzw. Überführung ins ordentliche Recht gestellt wurde. Die Pandemie hat der Gesell-

schaft und der öffentlichen Hand modernere und digitale Möglichkeiten für die Bewältigung der Alltagsarbeit eröffnet, diese Vorzüge gilt es beizubehalten. Aufgrund der genannten Forderungen begrüsst die FDP die Gewährung der Wahlmöglichkeit bei Versteigerung und somit die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Betreibungsämter. Im Sinne der Weiterverwendung bestehender Ressourcen, gilt es nicht nur private Online-Plattformen zu ermöglichen, sondern auch jene der Betreibungsämter. So wird zusätzlich die Forderung gestellt, dass Betreibungsämter auch Versteigerungen über eigene Online-Plattform abwickeln können.

Wir danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage im Grundsatz: Die Wohnsitzkontrolle bei der Betreibungsregistrauskunft erhöht die Aussagekraft des Betreibungsregistrauszugs im Interesse der Beteiligten (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1), die Digitalisierung der Betreibungsdokumente für die Bürger:innen steigert die Kund:innenfreundlichkeit der Betreibungsämter (siehe untenstehend Ziff. 2.2) und die Limitierung der Bargeldzahlungen bei den Betreibungsämtern ist eine sinnvolle Massnahme zur Geldwäschereibekämpfung, auch wenn hier noch eine weitergehendere Verschärfung fordern (siehe unter Ziff. 2.3).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Wohnsitzprüfung bei der Betreibungsauskunft (Art. 8a Abs. 3^{bis} VE-SchKG)

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht korrekt feststellt, hat der Betreibungsregistrauszug für Bürger:innen und Unternehmen in der Schweiz eine wichtige praktische Bedeutung.¹ Deshalb ist die

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

Aussagekraft dieser Betreuungsauskünfte zentral. Vor diesem Hintergrund unterstützt die SP Schweiz die vorgesehene Prüfung, ob die Person des betreffenden Betreibungsregisterauszugs tatsächlich Wohnsitz und somit Betreibungsort im ausstellenden Betreibungskreis hat.² Eine höhere Verlässlichkeit der Betreibungsregisterauszüge erleichtert es somit Bürger:innen und Unternehmen mittels einer staatlichen Auskunft, die Bonität ihrer Vertragspartner:innen besser beurteilen zu können. Damit kann auch der sog. «Schuldner:innentourismus» besser bekämpft werden. Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil die Bürger:innen und Unternehmen somit weniger angewiesen sind auf Bonitätsauskünfte von Privatunternehmen, die oft mit datenschutzrechtlich heiklen Methoden operieren³ und damit ein wichtiger Beitrag dafür geleistet wird, dass die Bonitätsauskunft als sensibler Bereich auch weiterhin eine hoheitliche staatliche Aufgabe bleibt.

2.2. Elektronische Zustellung von Betreibungsdokumenten (Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene einheitliche Ermöglichung der elektronischen Zustellung von Betreibungsdokumenten. Insbesondere die Schaffung eines Anspruchs auf Verlustscheine in elektronischer Form entspricht einem praktischen Bedürfnis. Auch ganz grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass im Betreibungswesen nicht nur zwischen den Betreibungsämtern, sondern auch im Verhältnis zwischen Betreibungsämtern und Bürger:innen resp. Unternehmen die elektronische Kommunikation ausgebaut wird. Dies steigert die Benutzer:innenfreundlichkeit und spart Kosten.⁴ Wichtig ist für uns dabei die in Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG festgeschriebene Freiwilligkeit der elektronischen Zustellung auf Seiten der Bürger:innen⁵: Im Bereich digitalisierte Verwaltung ist für uns im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürger:innen wichtig, dass elektronisch angebotene Dienstleistungen für weniger digital-affine Nutzer:innen auch zukünftig immer noch auch in Papierform verfügbar sind.⁶

2.3. Beschränkung von Barzahlungen ans Betreibungsamt (Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG)

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht zutreffen feststellt, bergen Bargeldzahlungen in grosser Höhe eine Missbrauchsgefahr⁷, insbesondere im Bereich Geldwäscherei⁸. Vor diesem Hintergrund begrüsst die SP Schweiz die vorgesehene Senkung der Schwelle der zulässigen Bargeldzahlungen an das Betreibungsamt. Diese geht unserer Ansicht nach allerdings zu wenig weit: Heute sind digitale

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19f.

³ Vgl. Postulat ehem. SP-Nationalrat Jean Christophe Schwaab 16.3682 Die Tätigkeiten von Wirtschaftsauskunfteien einschränken.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

⁶ Vgl. Legislaturziele SP-Bundeshausfraktion 2019-2023, Februar 2019, S. 60.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18f.

⁸ Vgl. Motion SP-Nationalrat Fabian Molina 21.4549 Verhinderung von Geldwäscherei. Verbot von Barkäufen bei Immobilien.

Zahlungen gerade bei hohen Geldbeträgen weit verbreitet, akzeptiert und für die Zahlenden ohne Weiteres zumutbar. Deshalb fordern wir eine entsprechende weitere deutliche Senkung der Schwelle der zulässigen Bargeldzahlungen. Konsequenterweise muss diese Schwelle gleichermassen auch gleich bei Barzahlungen bei öffentlichen Steigerungen von beweglichen Sachen und Forderungen sowie von Grundstücken gesenkt werden. Die SP Schweiz beantragt deshalb, Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG und Art. 129 Abs. 2 VE-SchKG folgendermassen anzupassen:⁹

Art. 12 SchKG

3 Zahlungen können bis zum Betrag von **15 000 Franken** in bar geleistet werden. Bei höheren Zahlungen ist die Zahlung des diesen Betrag übersteigenden Teils über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln.

Art. 129 SchKG

2 Die Zahlung kann bis zum Betrag von **15 000 Franken** in bar geleistet werden. Liegt der Preis höher, so ist der Teil, der diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln. Im Übrigen bestimmt der Betreibungsbeamte den Zahlungsmodus.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁹ Vgl. Vernehmlassungsantwort Transparency International Schweiz, 21.9.2022, S. 1.

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 30. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorentwurf schlägt hauptsächlich vor:

- 1) Dass die Betreibungsämter bei der Ausstellung einer Betreibungsauskunft eine Abklärung des Meldeortes der Person, über welche die Auskunft ausgestellt wird, vornehmen müssen. Die betreffenden Angaben sind dann auf der Betreibungsauskunft zu vermerken;
- 2) Dass die Zustellungen in bestimmten Fällen standardmässig elektronisch erfolgen soll und es soll ein Anspruch des Empfängers auf elektronische Zustellung geschaffen werden. Damit sollen insbesondere die Verbreitung elektronischer Verlustscheine in der Praxis gefördert und Unsicherheiten im geltenden Recht beseitigt werden;
- 3) Dass die Versteigerungen über eine private Online-Plattform als Verwertungsart von beweglichen Vermögensstücken ausdrücklich im Gesetz geregelt werden;
- 4) Dass Barzahlungen an das Betreibungsamt in Zukunft auf 100 000 Franken beschränkt werden.

Die SVP lehnt die Vorlage vollumfänglich ab. Insbesondere die Bestimmung, wonach Barzahlungen über CHF 100'000 mittels Finanzintermediär gemäss Geldwäschereigesetz abgewickelt werden müssen, wird abgelehnt. Die Vorschläge vermögen die Möglichkeiten der Digitalisierung allesamt nicht besser nutzen.

- 1) Die Angabe der Zu- und Wegzugsdaten wird bspw. im Kanton Zürich seit 1. April 2020 praktiziert. Gemäss Auskunft funktioniert dies im Grundsatz gut. Für die Geschuchsteller bedeutet dies eine gewisse Verbesserung der Aussagekraft einer Betreibungsauskunft. Gemäss Behördenauskunft werden mit dem vorliegenden Vorschlag in der Praxis Einträge manuell «von einer Datenbank in eine andere» übertragen, dies kann elektronisch oder sogar handschriftlich erfolgen. Das ist mitnichten «Digitalisierung» im Sinne einer Effizienzsteigerung – bei jedem Auskunftsbeglehen aufs Neue und gerade mal für eine allfällige Auskunft über ein Verfahren in einem Betreibungskreis. Ist eine Person umgezogen, muss beim letzten Betreibungsort wieder eine Auskunft ersucht werden usw.

- 2) Die Vorlage läuft der weiteren Digitalisierung der Betreibungsverfahren zuwider. Mit der beabsichtigten Formulierung wird ein steter Wechsel zwischen elektronischer Zustellung und einer solchen auf Papier zugelassen. Das kann kein praktisches Bedürfnis sein. Weiter muss klargestellt werden, dass nicht jede beliebige Plattform oder unstrukturierte Eingabeart (bspw. Emails) eine elektronische Eingabe im Sinne der angestrebten Digitalisierung sein kann – diese ergeben regelmässig keinen Effizienzgewinne, sind fehleranfällig sowie technisch und datenschutzrechtlich problematisch.
- 3) Online-Plattformen geniessen heute über eine grosse Reichweite. Deshalb ist es im Sinne der Verwertung von Alltagsgegenständen wünschenswert, Online-Versteigerungen mit der Schaffung klarer rechtlicher Modalitäten zu ermöglichen. Hingegen ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb private Betreiber neu öffentliche Zwangsversteigerungen übernehmen sollen. Bei der Zwangsversteigerung handelt es sich um einen originär-staatlichen Zwangsverwertungsakt. Es besteht aus ordnungspolitischer Sicht die Notwendigkeit, die angestrebte Stossrichtung einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Wir geben zudem zu bedenken, dass die jeweiligen Steigerungskonditionen den gesetzlichen Vorgaben widersprechen könnten.
- 4) Der erläuternde Bericht überzeugt zum Punkt «*Barzahlungen an das Betreibungsamt*» nicht. Zahlungen, die den Betrag von 100 000 Franken übersteigen, sind auch in Zukunft nicht über einen Finanzintermediär gemäss dem Geldwäschereigesetz abzuwickeln. Dem zahlungswilligen Schuldner ist auch in Zukunft die Möglichkeit zur unbegrenzten Barzahlung zu gewähren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat